

## **Satzung für das Stadtarchiv Ilmenau (Archivsatzung)**

**vom 30. Juni 2017**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz am 20. März 2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 228), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 folgende Satzung für das Stadtarchiv Ilmenau (Archivsatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Ilmenau.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die bei kommunalen Einrichtungen der Stadt Ilmenau und ihren Funktions- und Rechtsvorgängern entstanden sind oder vom Stadtarchiv von juristischen und natürlichen Personen zur dauernden Aufbewahrung übernommen wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Wertes als Quellen zur Erforschung der Geschichte, zur Rechtswahrung oder auf Grund vorhandener Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Daten-, Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen. Darin inbegriffen sind auch Siegel, Petschafte und Stempel, sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (4) Die Archivierung umfasst die Übernahme, Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Sicherung, Erhaltung und Bereitstellung des Archivgutes für die Benutzung.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Ilmenau unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv
  - berät und unterstützt die Ämter der Stadtverwaltung bei der Verwaltung und Archivierung ihrer Unterlagen.
  - verwahrt alle in der Stadtverwaltung Ilmenau entstandenen und zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Unterlagen und stellt sie zur Benutzung bereit.
  - kann auch nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten, unterstützen und deren Archivgut aufnehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, gilt dafür diese Satzung.
  - sammelt für die Geschichte Ilmenaus aussagekräftige Dokumente und unterhält eine Archivbibliothek.
  - fördert die Erforschung, Aufarbeitung und Fortschreibung der Regional- und Lokalgeschichte.

### **§ 4 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) Die Stadt Ilmenau sichert die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen.
- (2) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

### **§ 5 Benutzung des Stadtarchivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat das Recht zur Benutzung von Archivgut, soweit nicht Schutzfristen oder andere Einschränkungen dem entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher und gewerblicher Belange begehrt wird.
- (3) Als Benutzung gelten Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, Einsichtnahme in Findbücher, sonstige Hilfsmittel und Archivgut.

## **§ 6 Benutzerantrag**

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Stadtarchivs ist in schriftlicher Form zu stellen. Hierfür ist ein Formular des Stadtarchivs zu verwenden. Auf Verlangen sind Angaben beizufügen, die zur Legitimation des Antragstellers beitragen.
- (2) Im Benutzerantrag sind der Gegenstand und der Benutzerzweck so genau wie möglich anzugeben. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzerantrag zu stellen. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (4) Bei schriftlichen und mündlichen Anfragen kann auf einen Benutzerantrag verzichtet werden.

## **§ 7 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzerantrag angegebene Vorhaben und den angegebenen Zweck.
- (2) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit die in § 8 genannten Gründe und die in § 9 genannten Schutzfristen nicht entgegenstehen.

## **§ 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung kann entsprechend § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) die Interessen der Stadt Ilmenau verletzt werden können,
  - b) Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümern entgegenstehen,
  - c) der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen hat,
  - d) der Ordnungs- und Erschließungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
  - e) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen bereits laufender Benutzung nicht verfügbar ist oder
  - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht zutreffen,
  - b) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - c) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

### **§ 9 Schutzfristen**

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf personenbezogenes Archivgut erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Die Schutzfrist endet 90 Jahre nach der Geburt, wenn sich ein Todesjahr nicht ermitteln lässt.
- (2) Weitergehende gesetzliche Schutzfristen oder deren Verkürzung bestimmen sich nach § 17 ThürArchivG.
- (3) Die Schutzfrist gilt nicht, wenn die entsprechenden Unterlagen schon bei ihrer Entstehung für eine Veröffentlichung vorgesehen waren.
- (4) Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Die Benutzung personengebundenen Archivgutes ist auch zulässig, wenn es sich um die betroffene Person selbst handelt oder Angehörige ihre Zustimmung gegeben haben.

### **§ 10 Benutzung im Stadtarchiv**

- (1) Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivgut, Sammlungsgut und Bücher im Benutzerraum des Stadtarchivs zu den festgelegten Öffnungszeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.
- (2) Der Umfang der gleichzeitig vorzulegenden Unterlagen wird vom Stadtarchiv festgelegt. Es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung entstanden sind.
- (4) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Benutzerraum entscheidet das Stadtarchiv.

- (5) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

### **§ 11 Ausleihe**

- (1) Auf die Ausleihe von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen werden, sofern diese sich verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen.

### **§ 12 Reproduktion und Veröffentlichung**

- (1) Soweit es der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt, können daraus Reproduktionen durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (3) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
- (4) Bei einer Veröffentlichung unter Verwendung von Archivalien und Sammlungsgut des Stadtarchivs ist die Quellenangabe zwingend erforderlich und folgendermaßen vorzunehmen: Stadtarchiv Ilmenau (StAI): Signaturangabe.
- (5) Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt wurde, ist diesem unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt entsprechend für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.
- (2) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Ilmenau, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.

- (3) Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, haftet die Stadt Ilmenau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Sie übernimmt keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien oder von Reproduktionen ergeben. Sie haftet weiterhin nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Archivgutes.

#### **§ 14 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme einzelner Leistungen des Stadtarchivs erhebt die Stadt Ilmenau Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 15 Anwendung der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt wurde, ist die Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 225) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für das Stadtarchiv Ilmenau vom 10. März 1994 und ihre 1. Änderung vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 30. Juni 2017

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.